



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az: GBA/E
Datum: 18.11.2013

2013/264
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	05.12.2013	9
Rat der Stadt	12.12.2013	

Betreff

Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sowie von Landes- und Kreisstraßen

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt:
Die Stadt Castrop-Rauxel erklärt, die bisherigen Rechtsverhältnisse zur Straßenbaulastträgerschaft beizubehalten.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Zusammenfassung

Sachverhalt

Rechtlicher Hintergrund

Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 50.000 und 80.000 Einwohner haben nach dem Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 16.08.2013 bzw. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 06.08.2013 gem. § 5 Abs. 2 a Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie § 44 Abs. 3 Satz 2 Straßen und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) für die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen die Wahlmöglichkeit zwischen einer Erklärung

- a) zur Beibehaltung des bisherigen Rechtsverhältnisses oder
 - b) der kommunalen Übernahme der Straßenbaulast der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- mit Wirkung vom 01.01.2014.

Wird eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben, so liegt die Straßenbaulast ab dem 01.01.2014 beim Bund/Land bzw. Kreis.

Abwägungsfaktoren

Bei der Entscheidungsfindung ist zu berücksichtigen, dass

- es sich um alle gegenständlichen und betrieblichen Aufgaben des Straßenbaulastträgers handelt
 - die finanziellen und personellen Auswirkungen dieser zusätzlichen Aufgabenübernahme nicht abzusehen sind
 - die Gemeinde an ihre Erklärung bis zur nächsten Volkszählung gebunden ist
 - die Erklärung nur einheitlich für die Landes- und Kreisstraßen abgegeben werden kann
 - die Übernahme der Ortsdurchfahrten negative Auswirkungen auf künftige KAG-Einnahmen hat
 - nach dem Haushaltssicherungskonzept und der Gemeindeordnung die haushaltsrechtliche Pflicht besteht, alles zu unternehmen, um einen ausgeglichenen Haushalt so schnell wie möglich zu erreichen.
- Insbesondere beinhaltet dieses die Pflicht, von Einnahmen mindernden Maßnahmen grundsätzlich abzusehen.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Stadt Castrop-Rauxel aus finanziellen und personellen Gründen nicht in der Lage, die zusätzlichen Straßenflächen der Ortsdurchfahrten von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen in die gemeindliche Straßenbaulast für den Zeitraum bis zur nächsten Volkszählung zu übernehmen.

Anlage

EUV